



Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom xx.xx.xx
 (C) Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.
 Im Bereich der Planung sind archäologische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen.
 Auf Art. 8 Abs. 1 und 2 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

Aufhebungsbeschluss

Der Gemeinderat beschloss die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach. Der Aufhebungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach in der Fassung vom konnte mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis im Rathaus der Gemeinde Stockheim eingesehen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Zu dem Vorentwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach in der Fassung vom wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Behandlung im Gemeinderat

Die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am behandelt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis Im Rathaus der Gemeinde Stockheim öffentlich ausgelegt. Außerdem konnten die Unterlagen auf der Internet-Seite der Gemeinde unter www.stockheim-online.de eingesehen werden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden an der öffentlichen Auslegung

Zu dem Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach in der Fassung vom wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Behandlung im Gemeinderat

Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am behandelt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Stockheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt,

Stockheim, den

.....
 Gemeinde Stockheim
 Daniel Weiserth
 Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach wurde am ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Stockheim ab von jedermann eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung außer Kraft getreten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stockheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

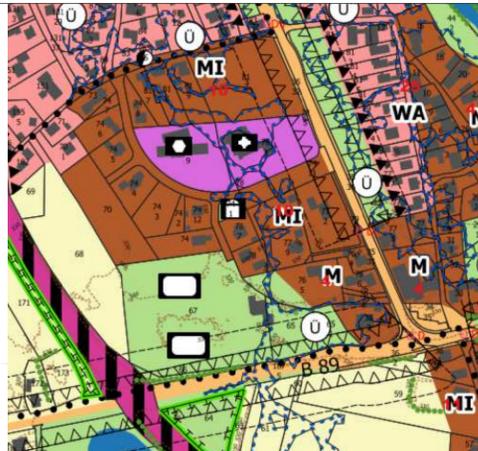
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stockheim, den

 Gemeinde Stockheim
 Daniel Weißerth
 Erster Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Ausschnitt Flächennutzungsplan



Lage im Raum



Satzung und Präambel

§ 1

Gemäß

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 394)

Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

beschließt die Gemeinde Stockheim die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“, rechtskräftig seit dem 23. September 1993 als Satzung.

§ 2

Der Geltungsbereich ist der in § 1 genannten Planurkunde zu entnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitere Planeintragungen/Hinweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)



Flurstücksnummern

81/2

vorhandene Grundstücksgrenzen



vorhandene Gebäude



Höhenlinien



Proj.-Nr. und Bauvorhaben:	1.12.15
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „St.-Johannis-Kirche“ im Gemeindeteil Haßlach, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach	
Planungsstand:	14. Mai 2025
Maßstab:	1:1.000
Entwurfsverfasser:	 
bearb. / gez.:	kö / kö
Ort, Datum:	Kronach, im Mai 2025

M. Köhler
 Dipl. Geogr. Norbert Köhler